

Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

2015 ist vorüber. Wir haben viele Krisen und Probleme bewältigt. Meist sind uns gute Lösungen gelungen. Trotzdem hält das neue Jahr zum Teil dieselben Fragen und Probleme für uns parat. Damit es ein gutes Jahr wird, müssen wir uns vorbereiten. So werden Flüchtlinge weiter zu uns nach Hamburg strömen. Als Ärztekammer haben wir kein politisches Mandat, um uns zur Frage der Menge oder der Verteilung der Flüchtlinge zu äußern. Vielmehr gibt es in der Ärzteschaft ein ähnliches Meinungsspektrum wie in der Bevölkerung. Aber wer dann hier ist, der verdient unsere ärztliche Aufmerksamkeit. Unser Eid und die Berufsordnung verlangen von uns eine Versorgung auf dem medizinisch hohen Niveau, das wir auch für die Bürger unseres Landes vorhalten. Folgerichtig setzen wir uns daher für einen schnellen Zugang der Asylbewerber ins Regelsystem der ärztlichen Versorgung ein. Mit der Gesundheitskarte für Flüchtlinge, die Hamburg nach Bremen als zweites Bundesland schon 2012 eingeführt hat, haben wir ein richtungsweisendes Modell geschaffen. So können auch Ärztinnen und Ärzte sicher sein, ihre Arbeit bezahlt zu bekommen.

Am kommenden Sonnabend wird ein außerordentlicher Deutscher Ärztetag in Berlin über den Fortschritt der Verhandlungen zu einer GOÄ-Novelle beraten. Offensichtlich hat dieses Thema jetzt auch schon Eingang in die vor uns liegenden Wahlkämpfe gefunden. Dazu auch Informationen in diesem Newsletter.

Das E-Health-Gesetz hat noch zur Jahreswende den Bundestag passiert. Darin ist eine Regelung enthalten, die eine besondere Herausforderung für unsere Mitglieder und die Ärztekammer bedeutet. Vom 1.1.2017 an wird es eine finanzielle Förderung für elektronisch versandte Arztbriefe geben, ab 1.1.2018 haben Patienten Anspruch auf elektronischen Notfalldatensatz und elektronischen Medikationsplan. Für alles benötigt man einen elektronischen Arztausweis. Wir stehen nun vor der gewaltigen Herausforderung, den Ärzten auf ihren Antrag hin bis zu diesem Zeitpunkt einen elektronischen Arztausweis zur Verfügung zu stellen. Dazu hat der Gesetzgeber ein sehr bürokratisches und aufwändiges Identifizierungsverfahren vorgeschrieben, das wir nur dann bewältigen können, wenn es uns gelingt, den Prozess zu entzerren. In diesem und in folgenden Newslettern finden Sie daher Hinweise, wie Sie uns (und sich) helfen können, das Verfahren für alle machbar – und effizient – zu gestalten.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, 2016 wird ein arbeitsreiches und spannendes Jahr. In der Jahresmitte wählt unsere Schwesterkörperschaft – die KVH – ihre Vertreterversammlung. Zum Jahresende beginnt dann der Wahlkampf zur nächsten Bundestagswahl. Wir alle sind aufgefordert, uns an diesen wichtigen Wahlen zu beteiligen. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein erfolgreiches, gesundes Neues Jahr!

Herzlichst Ihr



Frank Ulrich Montgomery
Präsident der Ärztekammer Hamburg
Präsident der Bundesärztekammer

AKTUELLES

Gebührenordnung für Ärzte: Außerordentlicher Ärztetag in Berlin

Ärztekammerpräsident Montgomery zum Sachstand:

Am kommenden Sonnabend wird ein außerordentlicher Deutscher Ärztetag in Berlin über den Fortschritt der Verhandlungen zu einer GOÄ-Novelle beraten. Das Thema hat offenbar auch schon Eingang in die vor uns liegenden Wahlkämpfe gefunden:

So hat die SPD-Bundestagsfraktion einen Beschluss gefasst, die GOÄ-Novelle verhindern zu wollen, weil sie den Ärzten einen zu hohen Honorarzuwachs zubilligt (eigentlich eine Bestätigung unseres guten Verhandlungsergebnisses) und weil die Einführung

einer Bürgerversicherung durch eine moderne und rechtssichere GOÄ erschwert würde.

Aber auch Ärzteverbände nutzen das Thema, um im beginnenden Wahlkampf zur Kassenärztlichen Vereinigung Stimmung zu machen. Dabei werden immer wie-

der falsche Argumente bemüht – teilweise auch wider besseren Wissens. In der Delegiertenversammlung der Ärztekammer wurde intensiv über das Thema aufgeklärt. Angesichts der geballten Sachinformation war substanzielle Kritik seitens der in der Delegiertenversammlung anwesenden – ansonsten recht lautstarken – Kritiker nicht zu vernehmen. Sachinformation sticht eben Polemik.

Intensive Aufklärung

Hier nun ein paar kurze Schlagworte zur Information:

Behauptung:

Es ist Sache eines freien Berufes, sich seine Gebührenordnung selbst zu geben

Wahr ist, kein einziger freier, verkammerter Beruf gibt sich seine Gebührenordnung selber. Vielmehr ist es Aufgabe des Gesetz- oder Ordnungsgebers, dies zu tun. Dies ist in der Rechtsordnung unseres Staates festgelegt.

Behauptung:

Es gibt in der neuen GOÄ keine Steigerungsmöglichkeiten (Ge-

bührenrahmen) und keine abweichende Honorarvereinbarung (Abdingung).

Wahr ist, dass in dem neuen „ro-busten Einfachsatz“ alle heute erfolgten Steigerungen bereits inkludiert sind. In der Regel bedeutet dies bereits eine Steigerung von 230% gegenüber den alten Einfachwerten. Eine weitere Steigerung ist daher an höhere Begründungsschwellen als heute gebunden und in einigen Fällen auch völlig unmöglich. Dieses gilt aber nur gegenüber PKV-Versicherten und Beihilfempfangern. Selbstverständlich sind abweichende Honorarvereinbarungen und die Abrechnung von IGE Leistungen weiter (nach den höheren, neuen GOÄ-Sätzen) möglich.

Behauptung:

Die neue „Gemeinsame Kommission“ (GeKo) übernimmt eine Leistungs-Steuerungsfunktion, sei ein „budgetierendes Element“ und erinnere fatal an den EBM.

Wahr ist, die neue GeKo ersetzt den bisherigen „Konsultationsausschuss“ aus BÄK, PKV und Bei-

hilfe. Anders als dieser ist sie im Gesetz verankert und kann dem Ordnungsgeber schnelle Vorschläge zur Anpassung der GOÄ machen – damit soll eine weitere 30-jährige Hängepartie bei zukünftigen Novellierungen der GOÄ verhindert werden.

In der GeKo herrscht – wie vorher im Konsultationsausschuss – ein Einstimmigkeitsprinzip. Sie soll auch keine Leistungssteuerung übernehmen, sondern lediglich in der Einführungsphase von über 4.400 neuen Leistungsziffern durch ein Monitoring gewährleisten, dass nicht unerwünschte, nicht vorhergesehene extreme Effekte zu Gebühreneinbrüchen (zu unseren Lasten) oder Überforderungen (zu Lasten der PKV/Beihilfe) führen. Dieses Monitoring nutzt in fairen Verhandlungen beiden Seiten gleich!

Und im Übrigen gilt: Es wäre doch schön, wenn sich die heute in der GOÄ so aktiven Verbände mit gleicher Intensität einer Verbesserung des doch offensichtlich unbefriedigenden EBM, der von vielen in Hamburg heftig kritisierten Honorarverteilung und der gemeinsamen Abwehr einer Bürgerversicherung widmen würden.

E-Health-Gesetz:

Jetzt elektronischen Arztausweis beantragen!

Nun ist es beschlossen: Das „Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen“ (E-Health Gesetz) hat im Dezember Bundestag und Bundesrat passiert und ist seit dem 1.1.2016 in Kraft.

Die Bundesregierung will damit die Digitalisierung im Gesundheitswesen vorantreiben. Spätestens 2018 haben Patienten beispielsweise Anspruch auf einen Notfalldatensatz auf ihrer elektronischen Gesundheitskarte sowie auf einen elektronischen Medikationsplan, wenn sie mindestens drei Medikamente regelmäßig einnehmen.

Für beides benötigt der Arzt einen

elektronischen Arztausweis. Dass die Politik es ernst meint, zeigt sich auch an den Anreizen und Sanktionen, die das Gesetz vorsieht: So drohen KBV, KZBV und GKV-Spitzenverband Haushalts-, bzw. Ärzten Honorarkürzungen, wenn die Voraussetzungen der Telematik-Infrastruktur nicht rechtzeitig vorliegen, bzw. das Versichertenstammdatenmanagement nicht elektronisch erfolgt.

Um einen Anreiz für die schnelle Einführung des elektronischen Arztausweises zu schaffen, sieht das Gesetz für Vertragsärzte bereits 2017 eine Förderung von 55 Cent pro elektronisch verschickten

Arztbrief vor – vorausgesetzt, er ist mit dem eArztausweis signiert.

Was müssen Ärzte tun?

Die Ärztekammer Hamburg hat schon vor Jahren die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die Herausgabe elektronischer Arztausweise geschaffen und gibt diese bereits seit 2009 heraus. Da Antrags- wie Ausstellungsprozess einige Zeit in Anspruch nehmen und neben dem elektronischen Arztausweis auch die technischen Voraussetzungen in den Praxen in Form von Hard- und Software geschaffen und der

Umgang mit ihnen erprobt werden müssen, sollten Ärztinnen und Ärzte, die 2017 die Förderung elektronischer Arztbriefe von Anfang an in Anspruch nehmen wollen, den elektronischen Arztausweis

am besten jetzt beantragen! Auf der Homepage der Ärztekammer Hamburg finden Sie alle dafür notwendigen Informationen zum Prozedere und zu den Kosten: <http://www.aerztekammer->

hamburg.org/arztausweis.html. Sollten Sie nach der Lektüre noch Fragen haben, wenden Sie sich gerne an das Ärzteverzeichnis, Telefon 040 / 20 22 99 130.

- Der elektronische Arztausweis – 8 Schritte vom Antrag zur Ausgabe -

1

Vorbereitungen



Passfoto



Ärztekammer ggf. über geänderte Meldedaten (akademischer Titel und Name) informieren

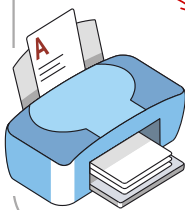
2

Antrag im Internet ausfüllen



3

Antragsunterlagen drucken und fertig stellen

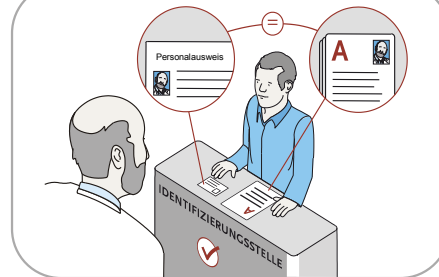


Passfoto

Unterschrift

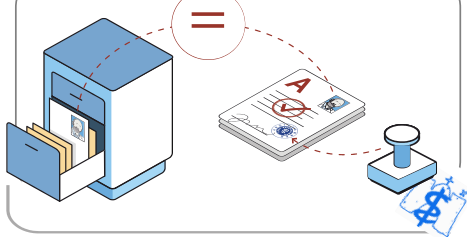
4

Identifizierung: PostIdent oder KammerIdent



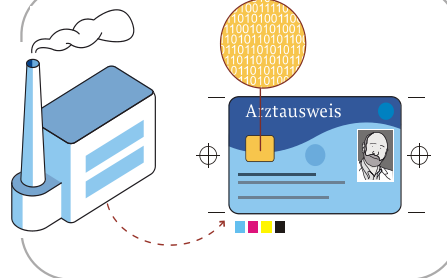
5

Ärztekammer prüft und gibt Produktion frei



6

Produktion



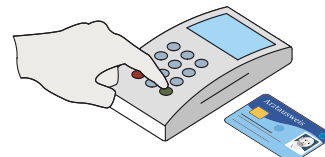
7

Zusendung per Post



8

Inbetriebnahme



KURZ UND KNAPP

■ AUFGEBLÄTTERT 2016: KALENDER DER FREUNDE UND FÖRDERER DER BIBLIOTHEK

Anlässlich des 200-jährigen Jubiläums der Bibliothek des Ärztlichen Vereins hat der Förderverein der Bibliothek für 2016 einen Kalender herausgegeben. Jeden Monat wird ein interessantes Buch aus dem Bestand mit einer Abbildung und einem kurzen Text präsentiert. Solange der Vorrat reicht, ist der Kalender für 10,- € in der Bibliothek, in der Fortbildungsakademie der Ärztekammer und bei Lehmanns Media, Kurze Mühren 6, erhältlich. Mehr Infos unter Tel. 44 09 49.

■ ÄNDERUNG DER WEITERBILDUNGSORDNUNG

Am 10. Dezember 2015 ist die 6. Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärzte und Ärztinnen vom 21.02.2005 i.d.F. vom 05.10.2015 in Kraft getreten. Die Änderungen betreffen im Abschnitt A – dem sog. Paragrafenteil – die nachfolgend genannten Bestimmungen (vergl. Hamburger Ärzteblatt 12/2015, S. 37):

§ 4 – NEU: Absatz 10

§ 14 – Umformulierung in Absatz 1 Satz 1

§ 18 – Umformulierung in Abs. 3 Satz 4

Insbesondere zu § 4 Abs. 10 neu WBO erlauben wir uns eine ergänzende Erläuterung: Die Änderungen setzen die geänderte EU-Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (BARL) in nationales Recht um: Nach deutschem Weiterbildungsrecht ist es schon heute möglich, die Weiterbildungszeit für den Erwerb einer weiteren Facharzt- oder einer anderen Weiterbildungsbezeichnung durch Anrechnung von bereits früher abgeleisteten Weiterbildungsabschnitten zu verkürzen. Art und Umfang der anrechenbaren Abschnitte ergeben sich aus den Regelungen zu den einzelnen Weiterbildungsgängen in den Abschnitten B und C der Weiterbildungsordnung. Die Richtlinie 2013/55/EU führt diese Anrechnungsmöglichkeit in die Berufsanerkennungsrichtlinie ein und begrenzt die anrechenbare Weiterbildungszeit auf die Hälfte der Mindestweiterbildungszeit der neu zu erwerbenden Bezeichnung. Mit der Regelung in § 4 Abs. 10 neu WBO wird die Anrechnungs- / Befreiungsmöglichkeit, die hauptsächlich in den Gebieten Chirurgie und Innere Medizin zur Anwendung gelangt, gleichsam vor die Klammer gezogen. Die Anrechnungsmöglichkeit besteht nach wie vor für alle Facharztqualifikationen, die in der WBO geregelt sind. Wichtig: Die Änderungen finden unmittelbare Anwendung. Es gibt keine Übergangsbestimmungen. Für ergänzende Rückfragen wenden Sie sich gern an die Weiterbildungsabteilung, am besten per E-Mail: weiterbildung@aekeh.de

■ PATIENTENBERATUNG – VORTEILE FÜR ÄRZTE

Die Patientenberatung führt Gespräche, für die in der Praxis oft die Zeit fehlt, aber berät auch Ärztinnen und Ärzte. Schwerpunkte sind dabei:

- Wohin überweisen? (Spezialisierungen der Kollegen)
- Sozialversicherungsrechtliche Problemfälle
- Erklärung komplexer Zusammenhänge des Gesundheitssystems
- Hinweise auf komplementäre Angebote (Beratungsstellen, Selbsthilfe, qualitätsgeprüfte Patienteninformationen)

Die Patientenberatung bietet außerdem die Möglichkeit, Spezialisierungen und Tätigkeitsschwerpunkte über die Beratung zu vermitteln. Die Vermittlung und Aufklärung bei Schwierigkeiten im Arzt-Patienten-Verhältnis, dient außerdem der Vermeidung unnötiger Arztwechsel und der Stärkung des Arzt-Patienten-Verhältnisses.

TERMINE

■ ERSTE HAMBURGER TAGUNG ZU ARZTGESUNDHEIT

Bei der gemeinsamen Tagung von Ärztekammer und Stiftung Arztgesundheit geht es um Risiken und Nebenwirkungen des Arztberufs und um Wege, Überforderungen zu vermeiden und Krankheiten vorzubeugen. Experten widmen sich dabei beispielsweise der Frage, ob Ärzte anders krank sind als ihre Patienten. Zudem geht es um Suchtgefahren, Burn-out und Suizidprävention, aber auch um Infektionsrisiken der medizinisch Tätigen, Kommunikationsstrategien und wie jeder die Resilienz stärken kann. Die Tagung findet Freitag, den 26. Februar (14 – 18 Uhr), und Samstag, den 27. Februar 2016 (9.30 – 14 Uhr), in der Fortbildungsakademie statt, die Teilnahmegebühr beträgt 80 Euro. Vollständiges Programm und Anmeldung im Internet: www.aerztekammer-hamburg.org/akademieveranstaltungen.html

Impressum:

Pressestelle der Ärztekammer Hamburg, Weidestr. 122 b, 22083 Hamburg, Telefon 040/20 22 99 200, Fax 040/20 22 99 400, E-Mail presse@aekeh.de, verantwortlich: Nicola Timpe/Sandra Wilsdorf

In eigener Sache: Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre aktuelle E-Mail-Adresse im Ärzteverzeichnis der Kammer (E-Mail: verzeichnis@aekeh.de) bekannt geben, sollte sich diese ändern. Bitte geben Sie auch an, ob es sich um eine private oder dienstliche Mail-Adresse handelt.